

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

Netzentgelte für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Strom und Gasnetz Wismar GmbH (SGW)

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2024 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Regulierungsbehörde keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2024 erfordern.

Kostenbestandteile der Netznutzungsentgelte

Die nach diesem Preisblatt ermittelten Netzentgelte der SGW beinhalten bereits die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung von Systemdienstleistungen sowie die Deckung von Übertragungsverlusten.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Kunden mit Leistungsmessung (RLM) | 2 |
| 1.1. Netznutzung mit Jahresleistungspreis | 2 |
| 1.2. Netznutzung mit Monatsleistungspreis | 3 |
| 1.3. Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung..... | 4 |
| 1.4. Messstellenbetrieb | 5 |
| 2. Kunden ohne Leistungsmessung (SLP) | 6 |
| 2.1. Netzentgelte für Standardlastprofilkunden | 6 |
| 2.2. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG in der Niederspannung | 7 |
| 2.3. Straßenbeleuchtung | 8 |
| 2.4. Messstellenbetrieb | 9 |
| 2.5. Mehr- und Mindermengenabrechnung..... | 9 |
| 3. Abgaben und Umlagen | 10 |

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

1. Kunden mit Leistungsmessung (RLM)

1.1. Netznutzung mit Jahresleistungspreis

Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität für die ermittelte Jahresabrechnungsleistung eines Abrechnungsjahres in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden beträgt:

| Entnahmestelle | Benutzungsdauer < 2.500 h/a | | Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a | |
|---------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW * a | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW * a |
| Umspannung (HS/MS) | 5,59 | 7,36 | 0,59 | 132,46 |
| Mittelspannung (MS) | 6,33 | 8,16 | 0,60 | 151,41 |
| Umspannung (MS/NS) | 7,02 | 9,36 | 0,78 | 165,34 |
| Niederspannung (NS) | 7,56 | 14,33 | 2,47 | 141,58 |

Berechnung

$$\text{Netzentgelt [€/a]} = (\text{Jahreshöchstleistung} \times \text{Leistungspreis}) + (\text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitspreis})$$

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

| Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung | | | |
|--|----------------|--|------------------------|
| <u>Basisdaten des Kunden</u> | | <u>Preise für die Netznutzung</u> | |
| Maximale Leistung: | 120 kW | Leistungspreis: | 151,41 €/kW |
| Jahresarbeit: | 300.000 kWh/a | Arbeitspreis: | 0,60 ct/kWh |
| Entnahmeebene: | Mittelspannung | | |
| Berechnung der Jahresbenutzungsdauer für die Ermittlung der Preisbestandteile: | | | |
| $\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}} = \frac{300.000 \text{ kWh/a}}{120 \text{ kW}} = 2.500 \text{ h/a}$ | | | |
| Berechnung des Netzentgeltes für die Netznutzung: | | | |
| Leistungspreis | = | 151,41 €/kW*a x 120 kW | = 18.169,20 €/a |
| Arbeitspreis | = | 0,60 ct/kWh x 300.000 kWh/a / 100 ct/€ | = 1.800,00 €/a |
| Netzentgelt | = | | = 19.969,20 €/a |

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 10).

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

1.2. Netznutzung mit Monatsleistungspreis

Für Netzkunden mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, besteht alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gem. § 19 Abs.1 StromNEV.

Der SGW ist bis zum 30.11. vor dem jeweiligen Abrechnungszeitraum verbindlich mitzuteilen, ob im Folgejahr eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen erfolgen soll. Bei Überschreitung der Frist erfolgt keine Änderung des Preissystems.

| Entnahmestelle | Leistungspreis €/kW/Monat | Arbeitspreis ct/kWh |
|----------------------|---------------------------|---------------------|
| Umspannung (HS / MS) | 22,08 | 0,59 |
| Mittelspannung | 25,24 | 0,60 |
| Umspannung (MS / NS) | 27,56 | 0,78 |
| Niederspannung | 23,60 | 2,47 |

Berechnung

$$\text{Netzentgelt [€/Monat]} = (\text{Monatshöchstleistung} \times \text{Leistungspreis}) + (\text{Monatsarbeit} \times \text{Arbeitspreis})$$

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat aufgetretene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Gerundet wird auf volle kW.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

| Beispielrechnung für eine Entnahme in Mittelspannung für 2 Monate | | | | |
|---|----------|-------------------------|---------|-------------------------------------|
| Basisdaten des Kunden | | Monat 1 | Monat 2 | |
| Max. monatliche Leistung | | 120 kW | | 60 kW |
| Monatsarbeit | | 30.000 kWh | | 20.000 kWh |
| Berechnung des Netzentgeltes für die Netznutzung | | | | |
| Netzentgelt | = | Leistung | + | Arbeit |
| Monat 1 | | 25,24 €/kW/Mon x 120 kW | | 0,60 ct/kWh x 30.000 kWh : 100 ct/€ |
| Netzentgelt | = | Leistung | + | Arbeit |
| Monat 2 | | 25,24 €/kW/Mon x 60 kW | | 0,60 ct/kWh x 20.000 kWh : 100 ct/€ |
| Monat 1 | = | 3.028,80 € | + | 180,00 € = 3.208,80 € |
| Monat 2 | = | 1.514,40 € | + | 120,00 € = 1.634,40 € |
| Gesamt | = | | | = 4.843,20 € |

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 10).

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

1.3. Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden.

Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Netzentgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Eine Unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

| Preise für die Reservenetzinanspruchnahme | bis 200 h/a | bis 400 h/a | bis 600 h/a |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|
| Entnahmeebene | €/kW*a | €/kW*a | €/kW*a |
| Umspannung (Hochspannung/Mittelspannung) | 45,98 | 55,18 | 64,38 |
| Mittelspannung | 50,97 | 61,17 | 71,36 |
| Umspannung (Mittelspannung/Niederspannung) | 58,47 | 70,16 | 81,86 |
| Niederspannung | 89,58 | 107,50 | 125,41 |

Wird keine Netzreservekapazität in Anspruch genommen, so kommt der Netzreserveleistungspreis für bis zu 200 h/a zum Ansatz.

Liegt die Dauer der Netzreservekapazität-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h, erfolgt die Abrechnung der bestellten Netzreservekapazität mit dem Netzentgelt der Stufe „bis 600 h/a“ zzgl. der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten Netzreservekapazität sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 10).

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

1.4. Messstellenbetrieb

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten/Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Preis abgegolten.

| Gerätetyp | Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) | |
|---|--------------------------------------|---------------|
| | €/Monat | €/Jahr |
| Leistungsmesssatz Niederspannung | 24,94 | 299,28 |
| davon Messung | 23,94 | 287,28 |
| davon Wandlersatz | 1,00 | 12,00 |
| Leistungsmesssatz Umspannung MS/NS | 24,94 | 299,28 |
| davon Messung | 23,94 | 287,28 |
| davon Wandlersatz | 1,00 | 12,00 |
| Leistungsmesssatz Mittelspannung | 38,61 | 463,32 |
| davon Messung | 23,94 | 287,28 |
| davon Wandlersatz | 14,67 | 176,04 |

Erfolgt die Messung von Einspeisung und Entnahme in der Niederspannung über eine gemeinsame Leistungsmessung und ist auf der Bezugsseite eine Abrechnung nach Standardlastprofil notwendig, so sind die Entgelte der Entnahme den Preisblättern für Kunden ohne Leistungsmessung zu entnehmen.

Wenn für einen oder mehrere Zählpunkte eine darüberhinausgehende Bereitstellung von ¼-h-Lastgängen gewünscht wird, kann das gegen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) wird dann in Ansatz gebracht, wenn die SGW Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26 b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26 c EnWG.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Die oben genannten Preise gelten nur für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messgeräten. Das gesonderte Preisblatt für den „Modernen Messstellenbetrieb“ über die Modernen Messgeräte (mME) und Intelligenten Messsysteme (iMS) ist auf der Homepage der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH in der Rubrik Messwesen veröffentlicht!

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

2. Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

2.1. Netzentgelte für Standardlastprofilkunden

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

| Entnahme in Niederspannung | Grundpreis €/a | Arbeitspreis ct/kWh |
|----------------------------|-------------------|------------------------|
| Standardlastprofilkunden | 53,00 | 6,53 |

| Beispielrechnung für eine Entnahme ohne Leistungsmessung | | | |
|--|----------------|------------------------------------|-------------------|
| <u>Basisdaten des Kunden</u> | | <u>Preise für die Netznutzung</u> | |
| Jahresarbeit: | 3.000 kWh | Grundpreis | 53,00 €/a |
| Entnahmeebene: | Niederspannung | Arbeitspreis | 6,53 ct/kWh |
| Berechnung des Netzentgeltes für die Netznutzung: | | | |
| $\text{Netznutzungsentgelt [€/Jahr]} = \text{Grundpreis} + (\text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitspreis})$ | | | |
| Grundpreis | = | = | 53,00 €/a |
| Arbeitspreis | = | 6,53 ct/kWh x 3.000 kWh : 100 ct/€ | = 195,90 €/a |
| Netzentgelt | = | = | 248,90 €/a |

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 10).

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

2.2. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG in der Niederspannung (gilt nicht für Neuverträge ab 2024!)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entsprechend des § 14 a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

| |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant bzw. Letztverbraucher ▪ Technische Möglichkeit zur netzdienlichen Steuerung bis hin zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber in den vorgegebenen Zeiten ▪ Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt |
|---|

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektrospeicherheizungen, unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile (Elektromobilität).

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen:

| Entnahme in der Niederspannung | Grundpreis €/a | Arbeitspreis ct/kWh |
|------------------------------------|-------------------|------------------------|
| Steuerbare Verbrauchseinrichtungen | - | 2,61 |
| Elektromobilität | - | 2,61 |

Zurzeit geltende Steuerungszeiten der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH:

| Variante | Uhrzeit ¹ | |
|---|----------------------|---------------|
| Elektro-Speicherheizung ohne Nachladung | 06:00 – 22:00 | |
| Elektro-Speicherheizung mit Nachladung | 06:00 – 13:00 | 16:00 – 22:00 |
| Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z. B. Wärmepumpe | 10:45 – 12:15 | 17:15 – 18:45 |

Über einen Installateur bzw. einen Stromlieferanten kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 10).

¹ Uhrzeit – es gilt die MEZ (Mittleuropäische Zeit) ohne Umschaltung auf MESZ (Mittleuropäische Sommerzeit). Die Steuerungszeiten beinhalten die vollständige Unterbrechung der Anlage.

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

2.3. Straßenbeleuchtung

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 01. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

| Mischpreis für die Straßenbeleuchtung | Arbeitspreis ct/kWh |
|--|--------------------------------|
| Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV | 5,8587 |

Im Netzgebiet der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH gilt eine Brenndauer von 4.178 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

| Mischpreiskalkulation für die Straßenbeleuchtung | Mischpreis |
|--|------------------------|
| $(100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in € / kW*a}) / 4.178 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh} =$ | Arbeitspreis ct/kWh |
| $(100 \text{ ct/€} \times 141,58 \text{ € / kW*a}) / 4.178 \text{ h/a} + 2,47 \text{ ct/kWh} =$ | 5,8587 |

Alle bereits im Netznutzungsentgelt abgedeckten netzbezogenen Kostenbestandteile sind in der Einleitung dieses Dokumentes aufgeführt. Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 10).

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

2.4. Messstellenbetrieb

Das Netzentgelt für den Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH Messstellenbetreiber ist.

Das Netzentgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26 b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26 c EnWG.

| Messung (netto) €/Jahr Gerätetyp | Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) | | | |
|--|--------------------------------------|--------------|-----------------|-----------|
| | jährlich | halbjährlich | vierteljährlich | monatlich |
| Eintarifzähler | 4,78 | 5,62 | 7,31 | 14,08 |
| Zweitarifzähler | 8,74 | 9,86 | 12,11 | 21,13 |
| Zweirichtungszähler Eintarif | 8,46 | 9,30 | 10,99 | 17,75 |
| Zweirichtungszähler Zweitarif | 8,74 | 9,86 | 12,11 | 21,13 |
| Maximumzähler | 26,40 | 33,60 | 48,00 | 105,60 |
| Prepaymentzähler | 43,21 | 44,38 | 46,72 | 56,08 |
| Wandlersatz | 12,00 | | | |
| Schaltgerät | 9,00 | | | |

Der Messstellenbetrieb wird bei nicht leistungsgemessenen Kunden standardmäßig einmal pro Jahr in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Kunden kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Eine darüberhinausgehende Abrechnung kann gegen ein zusätzliches Entgelt durchgeführt werden.

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten entfallen Abgaben und Umlagen (siehe Seite 10).

Die oben genannten Preise gelten nur für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messgeräten. Das gesonderte Preisblatt für den „Modernen Messstellenbetrieb“ über die Modernen Messgeräte (mME) und Intelligenten Messsysteme (iMS) ist auf der Homepage der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH in der Rubrik Messwesen veröffentlicht!

2.5. Mehr- und Mindermengenabrechnung

Die Mehr- und Mindermengen rechnet die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH auf der Grundlage des vom BDEW ermittelten Mehr- und Mindermengenpreises ab. Der Preis wird auf der Internetseite des BDEW monatlich veröffentlicht.

Erläuterungen zu den Netznutzungsentgelten

Preisblatt, gültig ab 01.01.2024

3. Abgaben und Umlagen

Für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte sind neben den Preisen für die Netznutzung weitere Entgelte zu berücksichtigen, auf die die SGW jedoch keinen Einfluss hat.

3.1. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben. Die Grundlage für die Berechnung der Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher, Kundenanlagen und geschlossene Verteilernetze gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aus den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

| Konzessionsabgabe | ct/kWh |
|---------------------------|--------|
| Allgemeine Stromlieferung | 1,59 |
| Schwachlast | 0,61 |
| Sondervertragskunden | 0,11 |

Voraussetzung für die Gewährung der Schwachlast-Konzessionsabgabe ist neben einer GPKE-konformen Meldung, dass die Preisspreizung zwischen HT- und NT-Tarif des Lieferanten größer kalkuliert ist, als die Differenz zwischen Tarifkunden- und Schwachlast-KA.

Darüber hinaus ist der Schwachlast-Verbrauch an der betreffenden Entnahmestelle gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten (NT) des Netzbetreibers gesondert zu messen. Die Schwachlastzeiten gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der SGW sind auf **Montag bis Sonntag** zwischen **00:00 Uhr bis 06:00 Uhr** sowie **22:00 Uhr bis 00:00 Uhr** festgelegt.

Der Lieferant hat der SGW das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Schwachlastkonzessionsabgabe im Rahmen eines Wirtschaftsprüfer-Testates bzw. eines gleichwertigen Nachweises schriftlich darzulegen.

3.2. Gesetzliche Umlagen

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen

- KWK-G Umlage
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

sowie weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

3.3. Umsatzsteuer

Alle Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.